

September 2018

Leitfaden der SBVg zur Eröffnung von Firmenkonti für Blockchain-Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Hintergrund und Struktur des Leitfadens	4
2. Fragen für Due Diligence bei Firmenkunden mit Blockchain-Nexus	6
3. Erwartungen an den ICO-Organisator	8
4. Erwartungen an den ICO-Organisator bei Finanzierung mit Krypto-Währungen	10
5. Sorgfaltspflichten bei Finanzierung über FIAT-Währungen	13
6. Spezifische Geschäftsmodelle	13
Appendix – Glossar	14

Vorwort

Die Anzahl von Blockchain-Unternehmen hat in der Schweiz in den letzten 2 Jahren deutlich zugenommen. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst diese Entwicklung und bewertet die hohe Marktdynamik positiv, da sie die Attraktivität des Werk- und Finanzplatzes Schweiz erhöht. Banken sehen die Blockchain-Technologie als Chance mit vielfältigen Möglichkeiten für den Finanz- und Technologiestandort Schweiz.

Mit dem Zuwachs von Blockchain-Firmen ist auch deren Nachfrage nach Firmenkonten bei Banken in der Schweiz gestiegen. Bei der Kontoeröffnung stellen sich für die Banken verschiedene Herausforderungen, können doch mit den neuen Blockchain-Technologien auch Risiken, namentlich etwa im Bereich Geldwäscherei beim Einsatz von Krypto-Währungen oder auch Betrug, verbunden sein. In der Schweiz gelten strenge gesetzliche Regelungen und Sorgfaltspflichten, die Finanzgeschäfte regeln. Eine sorgfältige Prüfung bei der Kontoeröffnung ist deshalb für die Banken vorgeschrieben.

Unter der Leitung der SBVg hat eine Arbeitsgruppe in den letzten Monaten einen Leitfaden zur Eröffnung von Konten für Blockchain-Unternehmen erarbeitet. Dieser Leitfaden soll die Mitgliedsbanken im Gespräch mit den entsprechenden Firmen unterstützen und gleichzeitig dem Risikomanagement im Geschäftsverkehr dienen. Die Publikation dieses Leitfadens wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) begrüsst. Weiter hat auch die Crypto Valley Association (CVA) inhaltlich zur Entwicklung des Leitfadens beigetragen und unterstützt dessen Umsetzung sowie die zukünftige Weiterentwicklung.

1. Hintergrund und Struktur des Leitfadens

Der Leitfaden behandelt mögliche Anforderungen, welche eine Bank an Unternehmen mit einem Nexus zu Blockchain oder zu einer anderen Art von Distributed Ledger Technology (DLT) bei der Eröffnung eines Firmenkontos stellen kann. Die möglichen Anforderungen gehen teilweise über die geltenden rechtlichen Mindestpflichten von Firmen mit einem DLT-Nexus hinaus, bezwecken jedoch nicht, anwendbare Regularien und bestehende behördliche Wegleitungen zu ersetzen.

Der Leitfaden basiert auf dem Grundsatz, dass die Regulierung zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusbekämpfung wie jede andere Querschnittsregulierung auch im Bereich Blockchain/Initial Coin Offering (ICO) für alle beteiligten Finanzintermediäre anwendbar ist. Die generell bei der Eröffnung von Firmenkonti anfallenden Anti Money Laundering (AML) Pflichten der Bank orientieren sich deshalb an der aktuell gültigen Version der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB), der Geldwäschereiverordnung (GwV) FINMA, des Geldwäschereigesetzes (GwG) und dem Schweizerischen Strafgesetzbuch, sowie nach den bankspezifischen internen Richtlinien. Der Leitfaden baut auf der VSB auf und deckt ergänzend Fragestellungen mit Blockchain-Nexus ab.

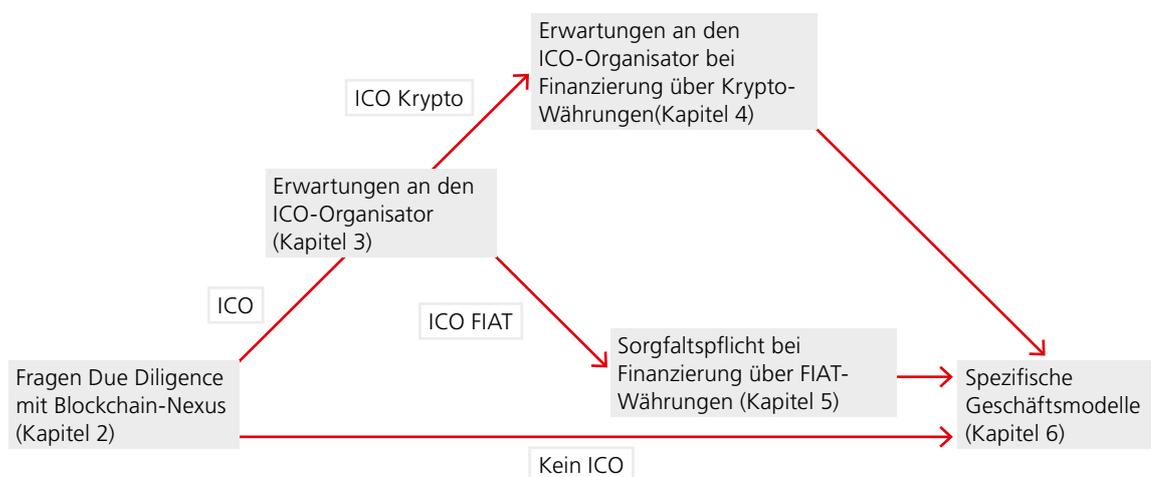
Der Leitfaden soll die unterschiedliche Natur und Dynamik bei Firmen mit Blockchain-Nexus abbilden. Je nach Maturität der Firma und geschäftsspezifischer Strategie sind nicht alle Details des Leitfadens bei der Kontoeröffnung oder bei der laufenden Kontoführung relevant. So kann ein traditionell finanziertes Start-up in der Anfangsphase ein Firmenkonto beantragen und erst nach 1–2 Jahren die Herausgabe von Tokens (ICO) organisieren. Weiter können sich langjährige Firmenkunden dazu entschliessen, Dienstleistungen auf der Blockchain anzubieten, Krypto-Währungen als Zahlungsmittel zu akzeptieren oder ebenfalls ein ICO durchzuführen. Bei letzterem kann es sich auch um Firmen mit einem Geschäftsmodell ohne Blockchain-Nexus handeln, die sich über ein ICO finanzieren wollen.

Der Leitfaden behandelt daher einerseits blockchainspezifische Elemente im Rahmen des Know Your Customer (KYC) Prozesses, andererseits schliesst dieser konkrete Erwartungen an den Herausgeber von Tokens mit ein. Der Leitfaden unterscheidet folglich zwischen Firmen mit generellen Berührungspunkten zu Blockchain und Firmen mit einem zusätzlichen Nexus zu sogenannten Krypto-Währungen sowie der Herausgabe von Tokens (ICO).

Bei der Herausgabe von Tokens unterscheidet der Leitfaden weiter zwischen der Finanzierung über Krypto-Währungen (in der Regel Bitcoin oder Ethereum) und der Finanzierung über staatliche Währungen (FIAT-Geld).

Der Leitfaden deckt nur ICO ab, welche von einer in der Schweiz domizilierten operativen Gesellschaft durchgeführt werden und sich an der **FINMA-Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend ICO** vom 16. Februar 2018 orientieren. Bei Auslandskonnex, z. B. wegen ICO-Teilnehmern und weiteren Beteiligten mit Domizil Ausland, sind die aus der Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften (Steuer-, Straf-, Geldwäscherei-, Kapitalmarktrecht, usw.) resultierenden Risiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere ausländisches Aufsichtsrecht einzuhalten.

Hintergrund und Struktur des Leitfadens



Quelle: Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

Die aktuell vorliegende Version des Leitfadens schliesst das Führen von Kryptoasset-Konti für Kunden nicht ein.

Der Leitfaden richtet sich ausschliesslich an die Mitglieder der SBVg. Interne Weisungen der SBVg-Mitglieder gehen in jedem Fall vor. Der Leitfaden definiert keine branchenweiten Mindeststandards. Es bleibt jedem einzelnen Institut überlassen, den Leitfaden im Rahmen der institutsspezifischen Risikoeinstellung zu interpretieren bzw. anzuwenden.

Es existiert kein Rechtsanspruch auf Kontoeröffnung gegenüber den Mitgliedern der Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg).

Der Leitfaden wird periodisch aktualisiert und erweitert.

2. Fragen für Due Diligence bei Firmenkunden mit Blockchain-Nexus

Dieses Kapitel deckt die spezifischen Erwartungen im Rahmen des KYC Prozesses ab, welche sich aus generellen Berührungspunkten zur Blockchain (mit oder ohne ICO) ergeben.

Es wird empfohlen, die aufgeführten Dokumente und Unterlagen vor der Kontoeröffnung vom Firmenkunden einzufordern.

Massnahme/Check	Im Detail
2.1 Blockchain oder DLT Nexus	Präziser Beschrieb der Berührungspunkte
2.2 Beschrieb Geschäftsmodell	<ul style="list-style-type: none"> • Abschliessender und verständlicher Beschrieb, basierend auf belastbarer Dokumentation wie z. B. White Paper • Beschrieb der erwarteten Zahlungsflüsse • Beschrieb der geplanten prozessualen Abläufe • In Landes-/Geschäftssprache • Angabe der Rechtsform
2.3 Ausschluss von Sitzgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Die Firma zeigt nachweislich auf, dass sie operativ ist (VSB 16) und lokale Substanz hat. • Bei Neugründung: Die Firma legt Absichten, Verwendungszweck sowie erwartete laufende Einnahmen und Ausgaben dar.
2.4 Regulatorische Kompetenzen	<p>Die Firma verfügt über einen dedizierten Ansprechpartner für sämtliche Compliance und Unterstellungsfragen und verfügt insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der relevanten Regulierungen/Vorschriften • Einen Beschrieb, wie die Firma die relevanten Regulierungen abbildet.
2.5 Validierung Geschäftsmodell nach Kontoeröffnung	Kontoinhaber stehen in der Pflicht, die Bank bei einer relevanten Änderung bzgl. des Einsatzes der Blockchaintechnologie oder zu einem bevorstehenden ICO zu informieren.
2.6 Triage ICO	<ul style="list-style-type: none"> • Falls die Firma die Herausgabe von Token in den nächsten 12 Monaten plant: Weiter zu Kapitel 3 (ICO) • Falls die Firma keine Tokens herausgibt: Weiter zu Kapitel 6 (Geschäftsmodell) • Falls die Firma auf traditionellem Weg Kapital aufnimmt und z. B. Aktien emittiert: Weiter zu Kapitel 6 (Geschäftsmodell)

3. Erwartungen an den ICO-Organisator

Dieser Abschnitt behandelt die Herausgabe von Token (ICO), unabhängig von der Finanzierungsart. Behandelt werden nur ICO, deren Herausgeber eine in der Schweiz domizilierte operative Gesellschaft ist.

Der Wahrung der Reputation und der Integrität des Finanz- und Werkplatz Schweiz kommt oberste Priorität zu. Die Erläuterungen in [Kapitel 3](#) und [Kapitel 4](#) orientieren sich an diesem übergeordneten Ziel und dienen gleichzeitig auch dem Selbstschutz des ICO-Organisators.

Die Bank nimmt keine rechtliche Analyse zur Natur und Maturität der zu emittierenden Tokens vor und geht zunächst von einer GwG-Unterstellung des ICO-Organisators aus. Falls keine GwG-Unterstellung besteht, hat der ICO-Organisator dies darzulegen und zu begründen. In Zweifelsfällen bringt er namentlich einen Nachweis mittels einer von der FINMA beantworteten Unterstellungsanfrage bei. Aus dem GwG ergeben sich verschiedene Sorgfaltspflichten und die Pflicht, sich entweder einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) anzuschliessen oder die Entgegennahme der Vermögenswerte durch einen in der Schweiz dem GwG unterstellten Finanzintermediär durchführen zu lassen.

Institutsspezifische interne Weisungen können zusätzliche Anforderungen auf-führen. Interne Weisungen gehen dem Leitfaden jederzeit vor.

Massnahme / Check	Im Detail
3.1 Mittelverwendung	<p>ICO-Organisatoren legen vor dem ICO-Start dar, dass das zu finanzierende Projekt existiert und die auf dem Konto eingehenden Mittel aus dem ICO stammen und in der Folge für den beworbenen Zweck eingesetzt werden.</p> <p>Der ICO-Organisator stellt der Bank die finalen Terms & Conditions zu.</p>
3.2 Liquiditätsplanung	<p>Der ICO-Organisator informiert die kontoführende Bank vor dem ICO-Start zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung FIAT- und einzelne Krypto-Währungen (z. B. 50 % FIAT, 25 % Bitcoin, 25 % Ethereum) • In welchen Beträgen und in welcher Frequenz die in FIAT-Währung konvertierten Mittel an die kontoführende Bank überwiesen werden. • Rückzahlungsmuster, falls der Zielbetrag nicht erreicht wird. • Bei welchen Unternehmen die Krypto-Währungen gewechselt werden (siehe Punkt 4.6).
3.3 Umgang mit Risiken aus ausländischem Recht	<p>Ein ICO-Organisator verfügt über entsprechende Richtlinien. Er implementiert Massnahmen um ICO-Teilnehmer von Ländern gemäss bankinterner Definition auszuschliessen.</p> <p>Auf Anfrage stellt der ICO-Organisator diese Informationen der Bank zur Verfügung.</p>
3.4 GwG-Unterstellung	<p>Die Bank geht zunächst von der GwG-Unterstellung des ICO-Organisators aus. Die GwG-Unterstellung orientiert sich ausschliesslich an der FINMA Wegleitung zu ICO vom 16. Februar 2018. Falls keine GwG-Unterstellung besteht, hat der ICO-Organisator dies darzulegen. In Zweifelsfällen bringt er namentlich eine von der FINMA beantwortete Unterstellungsanfrage bei.</p> <p>Der ICO-Organisator erbringt bei GwG-Unterstellung folgende Nachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name SRO und Bestätigung des SRO-Anschlusses oder • bei Delegation: Name des Finanzintermediärs, Bestätigung dessen SRO-Anschlusses und Delegationsbestätigung • Vollständige Dokumentation gemäss internem Compliance Reglement der kontoführenden Bank
3.5 Token	<p>Detaillierter Beschrieb des herauszugebenden Tokens gemäss Anhang der FINMA Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICO) vom 16. Februar 2018 und des Entwicklungsstands (Marktreife, Ausgabedatum).</p> <p>Diese Dokumentation des Token, meist in Form eines White Papers gefasst, stellt einen essentiellen Bestandteil der Due Diligence der Bank dar. Entsprechend ist sie der kontoführenden Bank so rasch wie möglich abzugeben.</p>

3.6 Pflichten nach dem ICO

- Rechtliche Pflichten leiten sich aus dem GwG ab.
- Der ICO-Organisator legt auf Anfrage der Bank dar, dass die laufende Mittelverwendung dem angekündigten Zweck entspricht.
- Der ICO-Organisator legt auf Anfrage der Bank dar, dass die unter **Punkt 3.3** beschriebenen Einschränkungen für ausländische ICO-Teilnehmer eingehalten wurden.
- Grundsätzlich dient jede Massnahme zur Schaffung von Transparenz hinsichtlich Handänderungen (Token) nach Abschluss des ICO der Risikominderung und wird von der kontoführenden Bank begrüsst.

3.7 Triage Finanzierungsart

- Falls der ICO-Organisator die Finanzierung teilweise oder ganz auf der Blockchain/via Krypto-Währung organisiert:
Weiter zu **Kapitel 4 (ICO bei Finanzierung)**
- Falls die Finanzierung ausschliesslich über FIAT-Währung erfolgt:
Weiter zu **Kapitel 5 (Sorgfaltspflichten)**

4. Erwartungen an den ICO-Organisator bei Finanzierung mit Krypto-Währungen

Die folgende Tabelle beschreibt die Unternehmensfinanzierung, die teilweise oder ganz über Krypto-Währungen erfolgt. Die vorliegende Version geht davon aus, dass die kontoführende Bank keine Krypto-Währungen direkt entgegennimmt.

Der ICO-Organisator veranlasst die Konvertierung von Krypto-Währungen in FIAT-Währung über einen nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank, und führt die entsprechenden Mittel dann der kontoführenden Bank zu.

Dieser Leitfaden empfiehlt, vom ICO-Organisator unabhängig von der GwG-Unterstellung bei Annahme von Krypto-Währungen die Anwendung der in der Schweiz bei der Mittelentgegennahme relevanten KYC und AML-Standards zu verlangen.

Weiter kann die Annahme von Krypto-Währungen im Rahmen eines ICO im Grundsatz mindestens wie ein Kassageschäft behandelt werden. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass jede Transaktion auf der Blockchain abgelegt wird und das Risiko einer Verletzung von Sanktionen durch Transaktionen in Krypto-Währungen unabhängig von deren Betragshöhe besteht. Zusätzliche Pflichten leiten sich aus der Ausgestaltung des Tokens resp. einer GwG-Unterstellung ab.

Institutsspezifische Weisungen können zusätzliche Anforderungen aufführen oder vom Leitfaden abweichende Schwellenwerte festlegen. Interne Weisungen gehen dem Leitfaden jederzeit vor.

Massnahme/Check	Im Detail
4.1 Akzeptierte Risikominderung	Die Krypto-Währung soll grundsätzlich für eine Wallet-Analyse geeignet sein. Abweichungen sind zu begründen.
4.2 Einholen von Informationen zu den ICO-Teilnehmer	<p>Durch den ICO-Organisator über jeden Zeichner zu erhebende Angaben leiten sich generell aus den Anforderungen der anwendbaren Regularien ab (z. B. SRO-Reglemente und Rundschreiben Video- und Online-Identifizierung der FINMA).</p> <p>Der ICO-Organisator soll unabhängig vom Zeichnungsbetrag jeden Teilnehmer registrieren und dabei Name, Adresse (inkl. Land) und Geburtsdatum, Nationalitäten und Geburtsort festhalten.</p> <p>Unabhängig von der GwG-Unterstellungspflicht des ICO-Organisators wird erwartet, zumindest ab einem Zeichnungsbetrag von CHF 15'000 eine Identifikation gemäss GwG/GwV-FINMA/VSB vorzunehmen. Jede weitere Massnahme zur Erhöhung der Transparenz dient der Risikominderung, besonders vor dem Hintergrund von möglichen Verletzungen von Sanktionen. Die bei der Identifikation erhobenen Angaben enthalten zusätzlich sämtliche relevanten Wallet-Adressen, welche der ICO-Teilnehmer bei der Kapitaleinzahlung verwendet.</p> <p>ICO von Zahlungstoken unterliegen dem GwG. Gemäss Praxis der FINMA gilt in diesem Fall bis zum Schwellenwert von CHF 3'000 eine erleichterte Identifizierungspflicht analog Art. 12 Abs. 2 Bst. d der GwV-FINMA mittels einfacher Kopie des Ausweises (anstelle der generellen Identifizierungspflicht, ab CHF 0). Dabei sind Name, Adresse, Geburtsdatum, wirtschaftlich Berechtigter/Kontrollinhaber, E-Mail und Telefonnummer schriftlich festzuhalten. Die Angaben enthalten zusätzlich die relevanten Wallet-Adressen, welche der ICO-Teilnehmer bei der Kapitaleinzahlung verwendet.</p> <p>Grundsätzlich bietet es sich an, die wirtschaftliche Berechtigung analog der bestehenden Prozesse des jeweiligen Instituts zu dokumentieren.</p> <p>Die Bank kann vom ICO-Organisator jederzeit die vollständige Dokumentation zu den ICO-Teilnehmern verlangen.</p>
4.3 Prüfung in den Risikodatenbanken	<p>Abgleich der Zeichner mit branchenüblichen Risikodatenbanken (insb. politisch exponierte Personen (PEP)-, Terror- und Sanktions-Listen) durch den ICO-Organisator.</p> <p>Der Abgleich wird der Bank zusammen mit den internen Richtlinien zur Überwachung von PEPs und sanktionierten Kunden zur Verfügung gestellt.</p>

<p>4.4 Hintergrundprüfung (Mittelherkunft) und Risikoeinschätzung der für die Teilnahme am ICO verwendeten Wallet-Adressen (AML)</p>	<p>Generell empfiehlt sich für den ICO-Organisator ein risikobasierter Ansatz bei der Hintergrundprüfung. Eine allgemeine Rückverfolgung der Mittelherkunft auf der Blockchain wurde bisher nicht vorgeschrieben. Grundsätzlich dient jede zusätzliche Transparenz, welche der ICO-Organisator erbringt, der Risikominderung. Besonders in speziellen Fällen oder konkreten Verdachtsmomenten empfiehlt sich eine vertiefte Überprüfung durch eine Wallet-Analyse oder zusätzliche Dokumentation (z. B. vertiefte Due Diligence anstelle eines reinen Datenbankabgleichs bei hohen Investitionsbeträgen oder Domizil in einem Risikoland).</p> <p>Eine vertiefte Überprüfung durch den ICO-Organisator empfiehlt sich in jedem Fall bei Zeichnungen, die einen Betrag von CHF 100'000 (einzeln oder kumuliert) übersteigen. Diese vertiefte Überprüfung schliesst die dokumentierte Übereinstimmung zwischen Wallet-Adresse und ICO-Zeichner mit ein.</p> <p>Die kontoführende Bank behält sich vor, vor Mitteilgang die Angaben zu den Investoren einzufordern und kann bei eigenen konkreten Verdachtsmomenten ebenfalls weiterführende Abklärungen durch den ICO-Organisator veranlassen (z. B. Erhalt von spezifischen Wallet-Analysen).</p>
<p>4.5 Qualitätsnachweis der KYC/AML Prüfung</p>	<p>Unabhängig von der GwG-Unterstellung wird empfohlen, die KYC/AML-Überprüfungen nach geltendem Standard durchzuführen.</p> <p>Ein ICO-Organisator, welcher nicht dem GwG unterstellt ist, engagiert hierfür entweder einen Finanzintermediär oder ein auf GwG-Compliance spezialisiertes Unternehmen.</p> <p>Die Ergebnisse werden der kontoführenden Bank mitgeteilt. Die Ergebnisse sollen auch die Einhaltung der firmeninternen PEP-Richtlinien dokumentieren.</p>
<p>4.6 Exchange für Konvertierung Krypto- in FIAT-Währung</p>	<p>Krypto-Exchanges und die Konvertierung von Krypto-Währungen in FIAT stellen ein besonderes Risiko für Banken dar, da sich Risiken unter GwG-Gesichtspunkten hier konzentrieren. Entsprechend müssen die Banken risikomindernde Anforderungen an einen Exchange stellen: z. B. ein nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierten Exchange oder eine nach Schweizer Recht oder äquivalent regulierte Drittbank.</p> <p>Die Definition der «äquivalenten Regulierung» soll auf die internen Richtlinien der jeweiligen Bank abgestützt sein.</p>
<p>4.7 Verdacht auf Geldwäscherei</p>	<p>Der Teilnehmer wird am ICO nicht zugelassen (ausser es sei aufgrund des Tipping-Off-Verbots nach erfolgter Meldung an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) rechtlich zwingend, Art. 9a GwG). Die Verantwortung für den Ausschluss liegt beim ICO-Organisator.</p> <p>Die kontoführende Bank kann für notwendige Abklärungen im Rahmen von KYC und Due Diligence einer Firma mit ICO aufgrund einer entsprechenden Einwilligung des Firmenkunden im Vertrag oder mittels separatem Waiver vom Bankkundengeheimnis absehen. Die Bank sollte den Firmenkunden explizit auf diesen Umstand hinweisen und entsprechend wird dem ICO-Organisator empfohlen, dies in den ICO Terms & Conditions transparent zu deklarieren.</p>

5. Sorgfaltspflichten bei Finanzierung über FIAT-Währungen

Unabhängig davon, ob die Finanzierung der Herausgabe von Token oder Aktien dient: KYC Pflichten (z. B. Mittelherkunft/Beneficial Ownership (BO) usw.) existieren bei einer Finanzierung über FIAT-Währungen wie bei einer normalen Kontoeröffnung. In diesem Zusammenhang ist bei ICO-Teilnehmern/Investoren eine Identifikation und Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigten gemäss GwG/GwV-FINMA/VSB vorzunehmen.

6. Spezifische Geschäftsmodelle

Allfällige in den [Punkten 2.1.](#) und [2.2.](#) aufgeführte firmenspezifische Eigenschaften können zusätzliche Abklärungen und Dokumentationen verlangen. Eine abschliessende Aufzählung und detaillierte Diskussion sämtlicher Geschäftsmodelle mit Blockchain-Nexus ist nicht möglich. Im Folgenden werden die in der Praxis am häufigsten auftauchenden Berührungspunkte diskutiert:

- Für Exchanges gilt, dass der Wechsel von Krypto-Währungen gegen staatliche FIAT-Währungen oder gegen andere Krypto-Währungen gemäss bestehender FINMA-Praxis als finanzintermediäre Tätigkeit, gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG, qualifiziert. Vom antragsstellenden Unternehmen darzulegen und zu prüfen ist auch die Anwendbarkeit des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG).
- Gleiches gilt für das Anbieten der Übertragung von Token. Hat der Dienstleister Verfügungsmacht über den Private Key (sog. Custody Wallet Provider), so gilt die Tätigkeit als Finanzintermediär.
- Bei Firmen, welche die Möglichkeit anbieten, ihre Dienstleistungen oder Produkte gegen Krypto-Währungen zu beziehen, wird empfohlen, sich an den unter [Punkt 4.5](#) diskutierten Hintergrundprüfungen resp. den in [Punkt 4.2](#) empfohlenen Schwellenwerten zu orientieren.

Appendix – Glossar

Distributed Ledger Technologie (DLT)

Die Distributed Ledger Technologie wird oft als DLT bezeichnet. Ein Distributed Ledger ist vereinfacht eine Datenbank, die auf mehrere Standorte, Regionen oder Teilnehmer verteilt ist. Das bedeutet, dass alle Teilnehmer im verteilten Hauptbuch alle betreffenden Datensätze anzeigen können. Die Technologie bietet eine überprüfbare Historie aller Informationen, die in diesem bestimmten Datensatz gespeichert sind.

Blockchain

Die Blockchain ist eine bestimmte Art von Distributed Ledger. Blockchain wird z. B. für die Transaktionen von Bitcoin, Ethereum und anderen Krypto-Währungen verwendet. Der Name Blockchain bezieht sich auch darauf, dass Transaktionen oder auch andere Daten in Blöcken zusammengefasst und an eine Kette von bereits verifizierten Blöcken angehängt werden. Um die Verkettung von Blöcken zu ermöglichen, verwendet die Blockchain eine kryptografische Signatur, die als «Hash» bezeichnet wird. Eine öffentliche (Public) Blockchain ist für alle zugänglich und wird durch eine Vielzahl von anonymen Teilnehmern geführt (z. B. Bitcoin). Demgegenüber wird eine Private Blockchain durch wenige, identifizierte Beteiligte geführt (z. B. Konsortiums-Blockchain).

Initial Coin Offering (ICO)

Es existiert keine einheitliche Definition für einen ICO (oder TGE – Token Generating Event). Der kleinste gemeinsame Nenner von ICO ist die Herausgabe durch ein Unternehmen (ICO-Organisator) von digitalen, übertragbaren, einmaligen Informations- und/oder Funktionseinheiten (Coins oder Tokens) an einen Teilnehmer (Nutzer). Der vorliegende Leitfaden stützt sich auf diese Definition.

Token

Die FINMA klassifiziert Tokens aufgrund ihrer wirtschaftlichen Funktion und unterscheidet zwischen Zahlungs-, Anlage- und Nutzungstoken. Siehe auch [FINMA Wegleitung für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings \(ICO\)](#) vom 16. Februar 2018.

Kryptoassets

Kryptoassets sind kryptografisch abgesicherte Vermögenswerte. Die bekanntesten Kryptoassets sind Krypto-Währungen (Kryptogeld). Eine Krypto-Währung ist eine digitale Währung mit einem Zahlungssystem. Die bekanntesten Krypto-Währungen sind aktuell Bitcoin und Ethereum. Im Gegensatz zum herkömmlichen, von einer Zentralbank geschaffenen FIAT-Geld, wie Dollar oder CHF, ist eine Krypto-Währung nur in digitaler Form vorhanden. Die technische Übertragung von digitalen Währungen basiert auf der Blockchain.

Wallet-Analyse

Die Wallet-Analyse soll Aufschluss darüber vermitteln, aus welcher Quelle die (Krypto-) Vermögenswerte stammen. Dabei können eine Vielzahl an Kriterien herbeigezogen werden, z. B. Zahlungsaus- oder Zahlungseingänge auf der Wallet mit Bezug zum Darknet, zu sogenannten Mixer und Tumbler, zu Scam und/oder Gambling-Webseiten sowie Transaktionen aus oder in Hochrisikoländer. Ebenfalls in Betracht gezogen werden kann eine Risikoeinstufung derjenigen Handelsplätze, von welcher aus die in Frage stehende Wallet gespiesen wurde.

Exchange

Krypto-Währungen können an Exchanges (Wechselstuben) gegen konventionelle FIAT-Währungen, wie CHF oder auch gegen andere Krypto-Währungen getauscht werden.

•SwissBanking

Schweizerische Bankiervereinigung
Association suisse des banquiers
Associazione Svizzera dei Banchieri
Swiss Bankers Association

Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel

+41 61 295 93 93
office@sba.ch
www.swissbanking.org